

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 31 = 44, 1910, S. 495 - 495

Berichtigung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stantins (C. Th. 1. 3, 30, 1) sich als ein Niederschlag hellenischer Rechtsgedanken darstelle. Aber wenn diese Annahme auch durch den bekannten allgemeinen Charakter der Constantinischen Gesetzgebung eine Stütze erhält, so muß doch gesagt werden, daß das sich auf die Mündelhypothek im altgriechischen Recht und für die fernere Zeit im Osten beziehende Material so dürftig ist, daß hier keine sicheren Schlüsse gezogen werden können.

Die Schrift zeugt von einer intensiven Beschäftigung mit den Quellen, insbesondere auch mit den griechischen und den Papyri. In bezug auf die römischen Quellen kann man öfter dem Verf. bei seiner Auslegung nicht folgen. So ist doch z. B. in C. 4, 24, 9 (S. 38) die Frage nicht die, wem die *actio depositi* zustehe, sondern es handelt sich darum, ob der Gläubiger trotz Untergangs der Pfandsache die *actio personalis* gegen den Schuldner anstellen kann! Auch für D. 20, 2, 8 (S. 39 Anm. 6) kann man der Ansicht des Verf.s nicht folgen. Bei den Ausführungen zu C. 8, 40, 2 (S. 53) ist nicht erwogen, wie weit das Gordianische Retentionsrecht überhaupt dritten Personen, hier dem Bürgen, gegenüber geltend gemacht werden kann u. a.

Im allgemeinen hat Verf. seinen Zweck erreicht, insofern als seine Schrift wertvolle Anhaltspunkte für das Fortleben griechischer Rechtsgedanken im oder neben dem römischen Recht bietet.

Basel.

O. Eger.

Außerdem sind bei der Redaktion noch folgende Schriften eingegangen:

- Mainzer, Robert, Die ästimatorische Injurienklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Stuttgart 1908.
 Moriaud, Paul, de la simple famille paternelle en droit Romain. Première partie. Genf 1910.
 Nicole, Iules, le procès de Phidias dans les Chroniques d'Apollodore, d'après un papyrus inédit de la collection de Genève. Genf 1910.
 Nys, Ernest, le droit Romain, le droit des gens et le collège des docteurs en droit civil. Bruxelles 1910.
 Vernay, Eugène, Servius et son école. Paris 1910.
 De Zuluetta, F., De patrociniis vicorum (in Vinogradoffs Oxford studies in social and legal history I No. II.

Berichtigung.

Auf S. 126 Z. 1 von oben ist statt „dieses“ zu lesen „nichts“.
